

Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142), in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), sowie § 8 Abs. 4 und § 12 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 26.03.2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar am 08.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beträgt der Durchschnittssatz pauschal 90,00 € je Sitzung (Sitzungsgeld). Damit sind auch die Zeiten für die Hin- und Rückreise sowie die Sitzungsvorbereitung abgegolten. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, erfolgt.
- (3) Für sonstige Dienstleistungen beträgt der Durchschnittssatz berechnet nach dem tatsächlich und notwendigerweise entstandenen Zeitaufwand bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 4 Stunden	66,00 €
von bis zu 6 Stunden	90,00 €
über 6 Stunden	102,00 €.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Dienstleistungen am selben Tag wird nach der Gesamtdauer der Inanspruchnahme berechnet und darf zusammengerechnet nicht den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 übersteigen.
- (5) Die ehrenamtlich Tätigen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverbandsvorsitzenden jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten pauschal 50,00 € pro Sitzungstag erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg.
- (6) Die Entschädigung ist in halbjährlicher Abrechnung auszubezahlen.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 € monatlich.
- (2) Der stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 € monatlich.
- (3) Ist der Zweckverbandsvorsitzende länger als zwei Monate in der Ausübung seines Amtes verhindert, steht die höhere Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der erforderlichen Vertretung seinem Stellvertreter zu.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Zweckverbandsvorsitzenden und für seinen Stellvertreter werden monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens einen Monat weiterzuzahlen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.03.2021 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 08.12.2023
gez. Sven Hinterseh
Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Satzungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ferner gilt dies nicht, wenn der Zweckverbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.